

Statuten des Schiessvereins Brütten

vom 3. März 2005

Art. 1 Sitz und Zweck

Der Schiessverein Brütten mit Sitz in Brütten ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde im März 1867 gegründet und bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung. Als wichtig erachtet der Verein auch die Pflege einer guten Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS, sportliche Schiessanlässe sowie freie ausserdienstliche Schiessübungen durch.

Der Verein gehört mit seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverein Winterthur, dem Zürcher Kantonalen Schützenverein und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Lizenz, Aktivmitgliedern ohne Lizenz, Jungschützen und Ehrenmitgliedern. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder, die im Besitz einer Lizenz des Schweizerischen Schützenvereins sind, sind „Mitglied mit Lizenz“; wenn sie nicht über eine Lizenz verfügen, sind sie „Mitglied ohne Lizenz“.

Jungschützen können nach dem vollendeten 16. Altersjahr in den Verein aufgenommen werden. Sie sind „Jungschützen“, auch wenn sie im Besitz einer Lizenz sind. In der Generalversammlung sind sie stimmberechtigt.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Mitgliederbeiträge und Entschädigungen

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Jungschützen bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, solange die Generalver-

sammlung nichts anders entscheidet. Der Jahresbeitrag kann Fr. 100.-- nicht übersteigen.

Vorstandsmitglieder und mit besonderen Aufgaben betraute Funktionäre haben Anrecht auf Ersatz ihrer Barauslagen.

Art. 5 Bundesübungen

Angehörige der Armee können bei den vom Verein organisierten Obligatorischen Übungen unentgeltlich die Bundesübungen absolvieren, ohne Mitglied des Vereins zu sein.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich den Austritt aus dem Verein erklären. Für das laufende Jahr ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, darunter der Präsident, der Kassier und der Aktuar, die von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Schützenmeister, einen Jungschützenleiter und einen Schiessekretär, wobei eine Kumulation von Ämtern zulässig ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten noch mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

b) Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Folgejahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus mit Angabe der Traktanden durch Zirkular. Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

In der Kompetenz der Generalversammlung liegen die folgenden Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandmitglieder und des Fähnrichs
- Ehrungen
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit zur Wiederwahl
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten

Beim Entscheid über die Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandmitglieder nicht stimmberechtigt.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 9 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. März 2005 angenommen und anschliessend durch den Bezirksschützenverein und die kantonale Militärdirektion genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Oktober 1997 und treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Datum
3. März 2005

Schiessverein Brütten

Der Präsident
G. Hiestand

Der Aktuar
F. Küng

Genehmigt durch den Bezirksschützenverband Winterthur
Genehmigt durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich